

Hofladersicherheit – Verpflichtung für Hersteller, Händler und Landwirte

Damit Hoflader sicher betrieben werden können, müssen Hersteller, Händler und Landwirte ihre Verpflichtungen erfüllen.

Hersteller

Hersteller dürfen seit dem 29. Dezember 2009 nur noch Hoflader mit Schutzdach, Rückhaltesystem (z. B. Türen, Bügel, Kabine) und Sitzreferenzschalter in den Verkehr bringen.

Die Herstellerpflichten sind niedergeschrieben in der Richtlinie 2006/42/EG, Anhang I, Abschnitt 1 und 3 (z. B. 3.4.3. und 3.4.4).

Außerdem sind die Hersteller verpflichtet, für ihre Hoflader eine Risikobeurteilung vorzunehmen und diese Risiken durch technische Maßnahmen zu minimieren.

Händler

Händler dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen. Egal, ob es sich um neue, gebrauchte oder überlagerte Hoflader handelt.

Dazu verpflichtet sie das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und

Produktsicherheitsgesetz – GPSG), zuletzt geändert am 07. Juli 2005.

Die Händlerpflichten finden sich im GPSG in den Paragraphen § 2 (8), (5) und (6) und (13) sowie § 4 (1).

Das GPSG gibt´s gratis im Internet unter „www.juris.de“. Entscheidend für die Händler ist immer der Zeitpunkt des Inverkehrbringens (= Verkauf/Lieferung), nicht das Baujahr des Hofladers.

Landwirte

Landwirte dürfen nur sichere Hoflader betreiben.

Hoflader sind dann sicher, wenn sie den geltenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen (siehe Herstellerverpflichtungen). Und wenn sie so eingesetzt werden, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Arbeitsschutzvorschriften des Staates nicht verletzt werden.

Damit beide Anforderungen erfüllt sind, hilft eine vom Händler/Hersteller unterschriebene Verpflichtungserklärung (www.lsv.de/nos/05service/05_check) und die betriebliche Investition in Sicherheit: Schutzdach und Rückhaltesystem beim Hoflader; sichere Ballenlager; Leitplanken und Anfahrsockel an Absturzstellen; Unterweisung der Mitarbeiter/Familienangehörigen und gutes

Vorbild durch den Betriebsunternehmer/die Unternehmerin.

Sozialversicherung als Partner

Weil bei den Hofladern wegen der Umstellung auf die neue Vorschrift gerade viel in Bewegung ist, bietet die landwirtschaftliche Sozialversicherung einen kostenlosen Beratungsservice an:

- Direkt beim Autor:
Friedrich.Allinger@landshut.lsv.de, Tel.
0871/696-280; 0151/12 222 570.
- Beim Spitzenverband der Landw.
Sozialversicherung in Kassel
- Beim regional zuständigen LSV-Träger
und dessen Außendienstmitarbeitern.
- Bei den regional zuständigen
Marktüberwachungsbehörden und
Arbeitsschutzbehörden (z. B.
Gewerbeaufsichtsämter/Arbeitsinspektorate,
Lfis für Österreich).

Fritz Allinger

LBG NOS